

Artikel 81

Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung

Wurde ein Vertragsstaat nach Artikel 79 um die Übernahme der Verfolgung ersucht, kann nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder einer sonstigen von den Organen des ersuchten Vertragsstaates getroffenen endgültigen Entscheidung kein Strafverfahren eingeleitet werden und ein eingeleitetes Verfahren ist einzustellen.

3. Art des Verkehrs

Artikel 82

In Sachen der Auslieferung und der Übernahme der Strafverfolgung verkehren der Generalstaatsanwalt oder das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatsanwaltschaft oder das Ministerium der Justiz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken miteinander.

Teil V

Urkunden

Artikel 83

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Gesetzen des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unter-² * 4 Schriften.

Artikel 84

Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden

Artikel 85

Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen Personenstandsurkunden und andere Urkunden, die sich auf die persönlichen Rechte und Interessen der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates beziehen (Urkunden über das Dienstalter u. a.).

Artikel 86

(1) Die Organe des Personenstandswesens des einen Vertragsstaates übersenden auf Ersuchen der Organe des anderen Vertragsstaates Auszüge aus den Personenstandsregistern für den amtlichen Gebrauch ohne Übersetzung und kostenfrei.

(2) Bei der Übermittlung und Erledigung von Anträgen nach diesem Artikel verkehren die Vertragsstaaten gemäß Artikel 9.

Artikel 87

Information über Gerichtsurteile

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen in Strafsachen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben, zu unterrichten.

Artikel 88

Auskunft aus dem Strafregister

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen gebührenfrei Auskünfte aus dem Strafregister über Personen, die früher von Gerichten des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden sind, wenn diese Personen auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Teil VI

Schlußbestimmungen

Artikel 89

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 90

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung tritt nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage ihres Erhalts durch den anderen Vertragsstaat an, in Kraft.

Artikel 91

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 28. November 1957 außer Kraft.

Ausgefertigt in Moskau am 19. September 1979 in zwei Originalen, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**In Vollmacht
des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Hans-Joachim
Heusinger

**In Vollmacht
des Präsidiums des
Obersten Sowjets der
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken**

Wladimir Iwanowitsch
Terebilow